

Vademecum Der Akademischen Burse

Akademische Burse

Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	4
1.1 Die Tradition der Akademischen Burse.....	4
1.2 Selbstverständnis der Burse	5
1.3 Grundregeln des Gemeinschaftslebens.....	5
2 Organe der Selbstverwaltung	6
2.1 Konvent.....	6
2.1.1 Zusammensetzung und Leitung.....	6
2.1.2 Einberufung.....	6
2.1.3 Ablauf.....	6
2.2 Bursenrat.....	7
2.2.1 Zusammensetzung	7
2.2.2 Einberufung.....	8
2.2.3 Beschlussfähigkeit.....	8
2.2.4 Berichte.....	8
2.2.5 Vertagungsrecht.....	8
2.2.6 Abstimmung	8
2.3 HauspräsidentIn.....	9
2.4 Zulassungsausschuss.....	9
2.5 Bauausschuss.....	9
2.6 TraktorInnen	10
2.7 WaschmaschinenwartIn.....	10
2.8 Finanzausschuss.....	10
2.9 Kulturausschuss.....	11
2.10Gartenausschuss.....	11
2.11Barracudarat.....	11
2.12GästezimmerwartIn.....	11
2.13Internettutorium.....	11
2.14Sporttutorium.....	11
2.15Betreuung von Zeitungen, Bibliothek und andere Ämter	12
3 Gemeinschaftseinrichtungen	12
3.1 Barracuda.....	12
3.2 Bursenfeste	12
3.3 Musizieren.....	12
3.4 Bibliothek.....	12
3.5 Dunkelkammer.....	13
3.6 Zeitungsraum.....	13
3.7 Kaminzimmer.....	13

4	Hausverwaltung	13
4.1	Hausrecht.....	13
4.2	Schwarzes Brett.....	13
4.3	Versicherung gegen Einbruch und Feuer.....	13
5	Umgang mit gemeinschaftlich genutzten Sachen	14
5.1	Küchen	14
5.2	Waschmaschinen	14
5.3	Entsorgung.....	14
5.4	Mängelanzeigen und Reparaturen.....	14
5.5	Innenhöfe.....	14
5.6	Parkplätze.....	15
5.7	Abschließen der Haustüren bei Nacht.....	15
6	Umgang mit individuell genutzten Sachen	15
6.1	Zimmer und Wohnungen.....	15
6.2	Inventar.....	15
7	Ein-, Um- und Auszüge	15
7.1	Einzug.....	15
7.2	Umzug.....	16
7.3	Kreditpunkte für Mitarbeit in der Selbstverwaltung beim Umzug	16
7.4	Wohnzeitverlängerung	17
7.5	Auszug.....	17
8	Anhang	17
8.1	Vereinbarung zwischen der Stiftung „Studentenwerk Göttingen“ und der Stiftung „Akademische Burse zu Göttingen“	17

1 Einführung

1.1 Die Tradition der Akademischen Burse

Am 9.4.1947 (Beschluss vom 11.11.1946) hat das - später in „Studentenwerk Göttingen“ umbenannte - Akademische Hilfswerk der Universität Göttingen die rechtsfähige Stiftung Privaten Rechts „Akademische Burse zu Göttingen“ errichtet, um der studentischen Wohnungsnot abzuhelpfen und ein demokratisches Gegenmodell zu den Gemeinschaftsformen der traditionellen studentischen Korporationen zu schaffen. Der Bezug des ersten Traktes (Westtrakt) der Burse fand im Jahr 1949 statt. Die Burse ist damit das älteste Studentenwohnheim in der Geschichte Göttingens seit 1945. In ihrer historisch gewachsenen Vorreiterrolle, vor allem im Bereich der Selbstverwaltung, verkörperte sie im Laufe der Zeit auch eine Art Vorbildfunktion für andere Wohnheime. Charakteristisch für die Tradition der Burse ist bis heute das lebendige Gemeinschaftsleben, das sich auf vielerlei Ebenen vollzieht. Die Burse lässt sich beschreiben als eine soziale, multikulturelle und auch politisch offene Gemeinschaft. Aus wirtschaftlichen Gründen ist nunmehr im Jahr 2000 die Auflösung der Stiftung „Akademische Burse zu Göttingen“ und ihre Aufnahme in das Studentenwerk (Zulegung an die Stiftung Studentenwerk Göttingen) -mit Wirkung ab Mitte 2001- in die Wege geleitet worden. Damit sind auch die Stiftungsorgane der Akademischen Burse und dort vorhandene Mitbestimmungsmöglichkeiten (u.a.: Stimmrecht zweier BursallInnen im Stiftungsrat) entfallen. Dafür steht jede(r)/(m)/allen Göttinger Studierenden die Möglichkeit offen, sich vom Studierendenparlament in den Vorstand oder Stiftungsrat des Studentenwerks wählen zu lassen, um auf diese Weise die studentische Selbstverwaltung des Studentenwerks mitzugestalten. Bislang war dies für Bursalen und BursallInnen eine zusätzliche Möglichkeit des Engagements, unabhängig von der historischen Tradition der - zuletzt (seit 1997) bereits vom Studentenwerk verwalteten, aber noch bis in das Jahr 2001 hinein rechtlich selbständigen-Burse. Die Aufnahme in das Studentenwerk beinhaltet aber auch eine wirtschaftliche Stärkung und damit die künftige Existenzsicherung der Burse, deren Rücklagen - ebenso wie ein weiterer Landeszuschuss, den das Studentenwerk auf die Burse umgewidmet hatte - durch die intensiven Bemühungen um die dringend erforderliche Sanierung aufgebraucht worden waren. Daher war die Zusage einer weiteren finanziellen Unterstützung des Studentenwerks (vgl. Ziffer VI unter Punkt 8.1 des Vademecums) von der Zulegung der Burse an das Studentenwerk abhängig. Nicht zuletzt dieser Umstand beeinflusste auch die Abwägung bei der Frage der Zulegung, die dann vom Vorstand und vom Stiftungsrat der Akademischen Burse beschlossen und zudem in einem Meinungsbild des Konventes mehrheitlich befürwortet wurde. Im Übrigen

gibt es die Zusicherung des Studentenwerks, dass die Burse ihre Eigenheiten behalten kann. In bestimmten Bereichen sind sogar Erweiterungen der Selbstverwaltung möglich, etwa durch die künftige Einbeziehung eines Bauausschusses bei der Gestaltung der Burse (vgl. Ziffer V unter Punkt 8.1 des Vademecums), wodurch die Einflussmöglichkeiten der BursInnen insoweit gestärkt sind. Um den Besonderheiten der Burse und ihrer Selbstverwaltung Rechnung zu tragen, wurde im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates der Akademischen Burse zugleich eine Vereinbarung mit dem Ziel getroffen, die Tradition der Burse und den Status der Selbstverwaltung in einigen Punkten festzuschreiben. Diese Vereinbarung ist durch ihre Aufnahme unter Punkt 8.1 des Vademecums nun unmittelbar Bestandteil des Mietvertrages geworden und sichert auf diese Weise den Fortbestand einer gewissen Autonomie der Burse. Änderungen der hier verankerten Garantien können nicht von außen vorgenommen werden, sondern nur durch Konventsbeschluss (vgl. Ziffer III Nr. 2 unter Punkt 8.1 des Vademecums).

1.2 Selbstverständnis der Burse

Die Akademische Burse versteht sich nicht als Wohnhotel, sondern als ein weltoffenes Studierendenwohnheim ohne weltanschauliche oder politische Festlegung. Sie erwartet von ihren BewohnerInnen, dass sie mit Toleranz und Rücksichtnahme das Gemeinschaftsleben aktiv gestalten und seine Möglichkeiten des Kennenlernens und der Auseinandersetzung nutzen. Das Gemeinschaftsleben soll im Einklang mit dem Vorstand von den BursInnen geordnet und je nach den Umständen neu geregelt werden. Die wichtigsten Organe der Selbstverwaltung sind der Konvent, der Bursenrat und die vom Konvent eingesetzten Ämter.

1.3 Grundregeln des Gemeinschaftslebens

Es gilt der Grundsatz: Alle BursInnen haben das Recht, zu jeder Tages- oder Nachtzeit ungestört arbeiten oder schlafen zu können. Alle BursInnen und ihre Gäste sind aufgefordert, störenden Lärm in jeder Form zu vermeiden. Bitten um Rücksichtnahme müssen befolgt werden. Bei Streitigkeiten, die sich hieraus ergeben, ist erste Schlichtungsinstanz die Traktorin /der Traktor, danach der Zulassungsausschuss, zuletzt die Hauspräsidentin /der Hauspräsident. Schon die Androhung von Gewalt, erst recht körperliche Auseinandersetzungen innerhalb der Burse können zur Kündigung führen.

2 Organe der Selbstverwaltung

2.1 Konvent

Die Konventsbeschlüsse sind für alle BursallInnen bindend, sofern der Vorstand des Studentenwerks, nachfolgend der Vorstand genannt, keinen Einspruch erhebt. Die Selbstverwaltung hat dem Vorstand Konventsbeschlüsse und somit auch Änderungen des Vademecums innerhalb von 6 Wochen nach dem Konvent mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht bis 8 Wochen nach Erhalt der Mitteilung sein Einspruchsrecht geltend zu machen.

2.1.1 Zusammensetzung und Leitung

Der Konvent ist die Vollversammlung aller BursallInnen. Die Teilnahme am Konvent ist für alle BursallInnen Pflicht. Dreimaliges unentschuldigtes Fehlen kann auf Beschluss des Zulassungsausschusses zur Kündigung führen. Das unentschuldigte Fehlen wird vermerkt. Dreimaliges unentschuldigtes Fehlen führt zur Verwirkung der bis dahin angesammelten Kreditpunkte und zur Ablehnung auf Wohnzeitverlängerung nach zehn Semestern. Der Konventspräsident/die Konventspräsidentin leitet den Konvent. Der Konventssekretär/die Konventssekretärin assistiert ihm/ihr und erstellt das Protokoll. Beide werden für ein Jahr gewählt.

2.1.2 Einberufung

Der Konventspräsident/die Konventspräsidentin beruft den Konvent mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe am Schwarzen Brett ein. Er findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Vorlesungswochen des Semesters statt. Sonderkonvente können von dem Konventspräsidenten/der Konventspräsidentin, vom Bursenrat oder auf Antrag durch ein Quorum von einem Viertel der BursallInnen einberufen werden.

2.1.3 Ablauf

Der Konventspräsident/die Konventspräsidentin erteilt das Wort nach der RednerInnenliste. Er/sie kann direkte Erwiderungen zulassen. Geschäftsordnungsanträge (auf Schluss der RednerInnenliste, Schluss der Debatte, sofortige Abstimmung, Pause, Vertagung, Nichtbefassung etc.) unterbrechen den normalen Ablauf der Debatte. Gegen sie sind eine Widerrede-, eine Für- und eine Widerrede zulässig. Namentliche Abstimmungen werden nur dann durchgeführt, wenn sie der Konvent für notwendig erachtet. Die wichtigsten Konventsbeschlüsse werden in der Beschlussakte gesammelt. Näheres ist der Geschäftsordnung des Konvents zu entnehmen.

Geschäftsordnung

Wahlen: Alle zu besetzenden Ämter - außer den TraktorInnen - werden vom Konvent gewählt. Die KandidatInnen müssen BewohnerInnen der Akademischen Burse sein. Wiederwahl ist möglich. Der Konventspräsident/die Konventspräsidentin hängt vor den Wahlen eine Liste der freiwerdenden Ämter am Schwarzen Brett aus und fordert zu Bewerbungen auf. Anträge an den Konvent im Bezug auf Personalwahlen sind in der Regel 3 Tage vor dem Konvent schriftlich an den Konventspräsidenten/die Konventspräsidentin mit der Formel: „Der Konvent möge beschließen...“ zu stellen und von diesem/dieser unverzüglich am Schwarzen Brett auszuhängen. Ausscheidende Selbstverwaltungsmitglieder stellen auf dem Konvent ihr Amt vor. Anschließend werden sie von dem Konventspräsidenten/der Konventspräsidentin verabschiedet. Der Konventspräsident/die Konventspräsidentin führt eine Liste über die Ämter der Selbstverwaltung, die Aufschluss über die Amtsdauer und nötige Neu- oder Wiederwahlen gibt.

Entlastung: Der Konvent kann die Kassenführenden nach dem Bericht des Finanzausschusses, dessen genannten Angaben in jedem aktuellen Konventprotokoll festzuhalten sind, entlasten. Kommt es zu Unregelmäßigkeiten oder entsteht hierfür keine Mehrheit, wird eine erneute Überprüfung angeordnet, über deren erfolgreichen Ablauf die Hauspräsidentin/der Hauspräsident wacht. Abschließend wird eine Entlastung durch den Bursenrat innerhalb von 14 Tagen vorgenommen.

Berichte: Alle Ausschüsse geben einen Bericht über ihre Tätigkeiten und Finanzlage ab. Darüber hinaus wird durch die Verwaltung des Studentenwerks die wirtschaftliche Lage der Burse erläutert und über Mieterhöhungen informiert.

2.2 Bursenrat

Die Bursenratsbeschlüsse sollen das Gemeinschaftsleben in der Burse gestalten. Sie sind für alle BursalInnen bindend, sofern der Vorstand keinen Einspruch erhebt.

2.2.1 Zusammensetzung

Er setzt sich aus allen Mitgliedern der Selbstverwaltung zusammen.

2.2.2 Einberufung

Der Bursenrat wird von einer der beiden HauspräsidentInnen einberufen und tagt mindestens einmal im Semester. Der Termin muss eine Woche vor Beginn mit Themennennung am Schwarzen Brett und über die Selbstverwaltungsmaillingliste bekannt gegeben werden. Alle BursallInnen sind eingeladen an den Sitzungen teilzunehmen.

2.2.3 Beschlussfähigkeit

Der Bursenrat ist beschlussfähig wenn

- beide HauspräsidentInnen
- der/die KonventspräsidentIn
- drei ZA-Mitglieder
- die Hälfte der Mitglieder des Finanzausschusses
- die Hälfte der Mitglieder des Barracudarates
- die Hälfte der Mitglieder des Internetausschusses
- die Hälfte der TraktorInnen

anwesend sind. Die Hauspräsidentin/der Hauspräsident stellt die Beschlussfähigkeit fest. Grundsätzlich kann jeder Bursale und jede Bursalin im Bursenrat abstimmen.

2.2.4 Berichte

Über Mieterhöhungen ist dem Bursenrat von der Verwaltung des Studentenwerkes zu berichten.

2.2.5 Vertagungsrecht

Der ersten Hauspräsidentin/dem ersten Hauspräsidenten bleibt das Recht vorbehalten, die Abstimmung auf einen Termin innerhalb der nächsten 14 Tage zu verlegen.

2.2.6 Abstimmung

Für die Annahme eines Antrages ist eine einfache Mehrheit notwendig. Umfasst der Antrag eine Geldsumme größer als 1000 Euro bedarf es der absoluten Mehrheit.

2.3 HauspräsidentIn

Die Hauspräsidentin/der Hauspräsident repräsentiert die Burse nach innen und außen. Jedes Semester wird einE HauspräsidentIn für ein Jahr gewählt, so dass stets zwei HauspräsidentInnen amtierern, deren Amtsdauer sich überschneidet. In ihrem ersten Amtssemester unterstützt die Hauspräsidentin/der Hauspräsident ihre Amtskollegin/seinen Amtskollegen bei der Ausübung der Geschäfte und wird von dieser/diesem eingewiesen. Im zweiten Semester übernimmt sie/er hauptverantwortlich die Geschäfte. Neben Geselligkeiten wie dem „PräsidentInnentee“ veranstaltet die Hauspräsidentin/der Hauspräsident auch gemeinsam mit dem Bursenrat das Sommerfest. Sie/er pflegt den Kontakt zu den Ehemaligen und zum Freundeskreis der Burse e.V. sowie zu den anderen Göttinger Wohnheimen. Die Hauspräsidentin/der Hauspräsident ist letzte Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Hauspräsidentin/des Hauspräsidenten zahlen alle Bursalinnen und Bursalen in jedem Semester das „PräsidentInnengeld“ entsprechend dem aktuellen Konventsbeschluss. Die Hauspräsidentin/der Hauspräsident führt eine aktuelle Liste der besetzten Ämter und hängt diese am Schwarzen Brett aus. Sie/er übernimmt ferner das Amt des Konventspräsidenten/der Konventspräsidentin, wenn keinE KonventspräsidentIn vorhanden ist.

2.4 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss (ZA) besteht aus sechs Mitgliedern, die der Konvent für drei Semester wählt. Der ZA entscheidet über die Aufnahme in die Burse; zu diesem Zweck kann er Kontaktgespräche führen. Des Weiteren entscheidet der ZA über die Wohnzeitverlängerung nach zwei Semestern (so genanntes Probejahr). Der ZA führt die Kreditpunktliste (siehe Kreditpunkteordnung im Anhang der ZA-Ordnung) und erstellt auf ihrer Grundlage die Umzugsliste. Der ZA dokumentiert die Amtszeiten der Selbstverwaltungmitglieder. In Zusammenarbeit mit der Wohnheimverwaltung des Studentenwerks, nachfolgend die Wohnheimverwaltung genannt, überprüft er die Wohnberechtigung. Bei Verstößen gegen die Gemeinschaftsregeln der Burse (wie rücksichtsloses Verhalten, Lärmbelästigung, Tätlichkeiten) kann auch der ZA in schriftlicher Form direkt angerufen werden. Der ZA kann in solchen Fällen schlichten, ermahnen, Rügen erteilen (die bei künftigen Verstößen berücksichtigt werden) oder dem Vorstand die Kündigung empfehlen. Der ZA verwaltet das Gästezimmer Westkeller 2 selbständig und ist dem Konvent Rechenschaft pflichtig, sofern das Amt der Gästerzimmerwartin/des Gästezimmerwartes nicht besetzt ist.

2.5 Bauausschuss

Der Bauausschuss besteht aus den beiden HauspräsidentInnen und aus bis zu 4 weiteren vom Konvent für zwei Semester gewählten Mitgliedern. Die Aufgabe des

Bauausschusses besteht darin, bei den TraktorInnen oder / und sonstigen BewohnerInnen Informationen über notwendige Baumaßnahmen einzuholen und gleichzeitig den Kontakt zum Studentenwerk zu halten. Wird eine Baumaßnahme befürwortet, muss diese im Glaskasten ausgehängt bzw. erläutert und mögliche Kritik von BewohnerInnen abgewartet werden. Kommt dabei keine Einigung zustande, ist ein Bursenrat einzuberufen. Die Frist für das Abwarten der Kritik beträgt mindestens eine und maximal drei Wochen. Notmaßnahmen bleiben hiervon unberührt. Bei der Besetzung des Bauausschusses sollte auf eine gleichmäßige Gewichtung von Altbau- und NeubaubursallInnen geachtet werden.

2.6 TraktorInnen

Die Selbstverantwortung der Traktgemeinschaft ist das Basiselement der Eigenverantwortung und des Zusammenlebens. Jeder Trakt hat eineN SprecherIn (TraktorIn) für ein Semester zu wählen. Sie/er beruft mindestens eine Traktversammlung pro Semester zur Beratung der Traktprobleme ein und leitet sie. Sie/er vertritt die Traktgemeinschaft gegenüber der Verwaltung und im Bursenrat. TraktorIn und Traktgemeinschaft sorgen für den Küchendienst und unter Einbeziehung der Verwaltung für die Gestaltung der Aufenthaltsräume und Flure.

2.7 WaschmaschinenwartIn

Die Waschmaschinen im Keller sind Eigentum der Selbstverwaltung. Der Waschmaschinenwart/die Waschmaschinenwartin wird für ein Jahr gewählt. Er/sie ist zuständig für die Pflege und Wartung der Waschmaschinen und Trockner, sowie für Reparaturen und die Bildung von Rücklagen. Außerdem hält er/sie die Waschküche sauber und verkauft zweimal in der Woche Trocknermarken. Der Waschmaschinenwart/die Waschmaschinenwartin ist dem Konvent rechenschaftspflichtig. Er/sie muss die Einnahmen aus dem Trocknermarkenverkauf und die Einnahmen durch die Waschmaschinen der Selbstverwaltung zukommen lassen. Für sein/ihr besonders zeitintensives Amt erhält er/sie pro Monat eine Aufwandsentschädigung, die vom Konvent mindestens für die Dauer der Amtszeit festgelegt wird.

2.8 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss (früher: „Rechnungsprüfungsausschuss“ oder „RPA“) besteht aus maximal drei für ein Jahr gewählten Mitgliedern (siehe Finanzausschuss in der Finanzordnung). Er prüft die Kassen der Selbstverwaltung.

2.9 Kulturausschuss

Der Kulturausschuss besteht aus bis zu fünf für zwei Semester gewählten Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, sich um kulturelle und gesellige Belebung der Bursengemeinschaft zu bemühen. Er benötigt Initiativen und Mitarbeit der BursallInnen.

2.10 Gartenausschuss

Der Gartenausschuss besteht aus vier für ein Jahr gewählten Mitgliedern. Er kümmert sich vor allem um die Innenhofbepflanzung und kann nach Wunsch weitere Aufgaben übernehmen.

2.11 Barracudarat

Die Mitglieder des Barracudaausschusses (früher: Jazzkellerausschuss) werden für ein Jahr gewählt. Der Barracudarat betreibt das Barracuda in eigener Regie (siehe Jazzkellerordnung). Für sein besonders zeitintensives Amt erhält er pro Monat eine Aufwandsentschädigung, die vom Konvent mindestens für die Dauer der Amtszeit festgelegt wird.

2.12 GästezimmerwartIn

Die Gästezimmerwartin/der Gästezimmerwart betreut das Gästezimmer Westkeller 2 der Akademischen Burse. Sie/er sorgt für die Instandhaltung, schließt Mietverträge und übergibt die resultierenden Einnahmen der Hauspräsidentin/dem Hauspräsidenten. Sie/er erhält 45 Euro Aufwandsentschädigung pro Semester.

2.13 Internettutorium

Der Konvent wählt für jeweils drei Semester Personen in den Internetausschuss. Das Studentenwerk stellt allen BewohnerInnen im Rahmen des Mietvertrages einen Internetzugang zur Verfügung, näheres hierzu regelt die Internet-Benutzungsordnung des Studentenwerks. Die burseninterne Organisation – beispielsweise in Bezug auf Benutzungssupport, Schulungen, Schadsoftwarebekämpfung, Softwarebereitstellung und ergänzende Dienstleistungen – obliegt der Selbstverwaltung der Burse, welche hierfür eine Benutzungsordnung erlassen kann, die jedoch nicht im Widerspruch zur Benutzungsordnung des Studentenwerks stehen darf. Die InternettutorInnen werden in den SprecherInnenkreis der InternettutorInnen des Studentenwerks eingeladen. Das Studentenwerk verpflichtet sich bei geplanten Veränderungen des Internetzugangs und der Benutzungsordnung die BursallInnen zu informieren und die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Den BursallInnen steht hierbei das Recht eines suspensiven Vetos zu.

2.14 Sporttutorium

Es soll ein Sporttutorium gewählt werden, und zwar zwei Leute für jeweils zwei Semester. Das Sporttutorium betreut den Fitnessraum der Burse und gibt gegen einen Pfand Schlüssel hierfür an BursallInnen aus

2.15 Betreuung von Zeitungen, Bibliothek und andere Ämter

Die Zeitungswartin/der Zeitungswart betreut die Zeitungsdiele. Die Amtszeit beträgt zwei Semester. Der Bibliothekar/die Bibliothekarin führt die Bibliothek.

Weitere Ämter können nach Bedarf vom Konvent eingerichtet werden.

3 Gemeinschaftseinrichtungen

3.1 Barracuda

Das Barracuda (früher: Jazzkeller) ist während des Semesters mindestens einmal die Woche geöffnet. Gäste sind willkommen. Sowohl HausbewohnerInnen wie Fremde können das Barracuda zu privaten Feiern mieten. Näheres regelt die Jazzkellerordnung.

3.2 Bursenfeste

Jedes Jahr soll Anfang Februar an zwei aufeinander folgenden Abenden der Bursenfasching stattfinden. Zur Organisation bildet sich ein Faschingsausschuss. Die Teilnahme an Vorbereitung und Durchführung zählt zu den Privilegien der BursalInnen, vor allem der neu eingezogenen. Außerdem findet zum Ende jedes Sommersemesters ein Sommerfest und im Wintersemester ein PräsidentInnen-tee statt.

3.3 Musizieren

Zum Musizieren steht das Musikzimmer zur Verfügung. Musik und Gesang übende BursalInnen sollen dies unter Beachtung der Ruhezeiten im Musikzimmer oder Barracuda und nicht im eigenen Zimmer tun.

3.4 Bibliothek

Die Bibliothek steht allen BursalInnen zum Lesen und Arbeiten, nicht aber Bursenfremden zur Verfügung. Schlüssel sind bei der Verwaltung erhältlich. Arbeitsgruppen mit Ausnahme burseninterner Ausschüsse sollen nicht in der Bibliothek tagen. Die Nachschlagewerke sollen nicht aus der Bibliothek genommen werden.

3.5 Dunkelkammer

Es steht eine Dunkelkammer zur Verfügung.

3.6 Zeitungsraum

Im Zeitungsraum gibt es verschiedene Tages- und Wochenzeitungen für alle BursallInnen. Aktuelle Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur im Zeitungsraum und im Innenhof gelesen werden.

3.7 Kaminzimmer

Für besondere Anlässe steht das Kaminzimmer zur Verfügung. Den Schlüssel verwaltet die Hauspräsidentin/der Hauspräsident.

4 Hausverwaltung

4.1 Hausrecht

Das Studentenwerk und in seiner Vertretung die Hauspräsidentin/der Hauspräsident üben das Hausrecht aus. Außenstehenden kann im Interesse der Burse oder auf Antrag einzelner BursallInnen Hausverbot erteilt werden.

4.2 Schwarzes Brett

Das Schwarze Brett im Foyer ist ausschließlich für Anschläge der Verwaltung, der Selbstverwaltung und der BursallInnen reserviert. Alle BursallInnen sind verpflichtet, die Burse betreffende Mitteilungen dort zu beachten.

4.3 Versicherung gegen Einbruch und Feuer

Das Eigentum der BursallInnen ist im Rahmen einer Kollektivversicherung gegen Einbruch und Feuer versichert. Näheres ist bei der Wohnheimverwaltung zu erfragen.

5 Umgang mit gemeinschaftlich genutzten Sachen

5.1 Küchen

Alle BursallInnen können in einer Küche nach Wahl kochen. Dabei sind die von der Traktversammlung beschlossenen Regeln zu befolgen. Das benutzte Geschirr ist selbst abzuwaschen. Der Mülleimer wird umschichtig in den Müllcontainer entleert. Die Küchen sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen, die Beckenabgüsse nicht durch Abfälle, Fett etc. zu verstopfen.

5.2 Waschmaschinen

Den BursallInnen stehen Wasch- und Trockenmaschinen zur Verfügung. Die nötigen Waschmarken sind während der ausgeschriebenen Zeiten bei dem Waschmaschinenwart/der Waschmaschinenwartin erhältlich. Die Maschinen sind schonend zu behandeln und nicht zu überladen, damit hohe Reparaturkosten vermieden werden. Aus diesem Grund wird auch darum gebeten, Bekannte nicht in der Bürse waschen zu lassen. In den Waschküchen liegen Listen aus, in die sich die Benutzenden mit Datum und Angabe der benötigten Maschinen eintragen. Wird ein reservierter Waschtermin 10 Minuten nach Fristbeginn noch immer nicht genutzt, kann er von anderen InteressentInnen genutzt werden.

5.3 Entsorgung

Müll und Küchenabfälle sind von den BewohnerInnen selbst in die Mülltonnen zu bringen. Altglas gehört in den Glassammelcontainer.

5.4 Mängelanzeigen und Reparaturen

Mängelanzeigen und Reparaturwünsche sind schriftlich dem Hausmeister/der Hausmeisterin (Postfach 5) mitzuteilen. Der Hausmeister/die Hausmeisterin behebt die Schäden je nach Dringlichkeit. Es wird darum gebeten, die Einrichtungen der Bürse schonend zu behandeln.

5.5 Innenhöfe

Im Interesse der Nachbarschaft sind in den Innenhöfen Ballspiele, Musik und Lärm jeder Art nicht erlaubt. Es wird um Schonung der Bepflanzung gebeten.

5.6 Parkplätze

Die Parkplätze können bei der Verwaltung gemietet werden. Abgemeldete Fahrzeuge können nur kurzfristig nach Benachrichtigung der Verwaltung auf dem Bursengelände abgestellt werden. Reparaturarbeiten an fremden Fahrzeugen sind auf dem Bursengelände untersagt, ferner verschmutzende und gefährdende Arbeiten wie Ölablassen. Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, die Belästigungen (Lärm, Gestank) hervorrufen sowie die Lagerung von Schrott, alten Reifen, Altöl und Abfall sind nicht gestattet. An Garagenplätzen Interessierte müssen sich an die Verwaltung wenden.

5.7 Abschließen der Haustüren bei Nacht

Die Haustüren sind zum Schutz gegen unerwünschte Eindringlinge ab 23 Uhr abzuschließen. Dies betrifft vor allem die Haupteingangstür im Altbau.

6 Umgang mit individuell genutzten Sachen

6.1 Zimmer und Wohnungen

Die BursInnen reinigen ihre Zimmer und Wohnungen selbst. Bursengeräte dürfen nicht an Dritte oder Außenstehende verliehen werden. Eine starke Verunreinigung des Zimmers kann zur Kündigung führen. Es ist darauf zu achten, dass im Winter die Fenster nicht längere Zeit offen stehen. Möbel, Türen, Fenster und Kamine (im Westtrakt) dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis der Verwaltung gestrichen werden.

6.2 Inventar

Bei jedem Einzug wird ein Inventarverzeichnis erstellt. Die/der Einziehende erhält ein Duplikat: Bei jedem Um- oder Auszug wird die Ausstattung des Zimmers anhand des Inventarverzeichnisses überprüft. Fehlendes oder Beschädigtes geht zu Lasten der Um- oder Ausziehenden.

7 Ein-, Um- und Auszüge

7.1 Einzug

Nach Unterzeichnung des Mietvertrages erhalten neue BursInnen einen Postkasten und den dazugehörigen Schlüssel. Die Postkastennummer ist der

Adresse beizufügen und gilt für die gesamte Bursenzeit. Die Einziehenden melden sich selbständig innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt der Stadt Göttingen an bzw. um. Das benötigte Formular führt jedes Schreibwarengeschäft. Die polizeiliche Anmeldung ist der Verwaltung nachzuweisen. Haustür-, Zimmer- und Wohnungsschlüssel werden von der Verwaltung gegen Pfand ausgehändigt. Die Zimmer sind zum Teil mit Grundmobiliar (Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, Bücherbord etc.) ausgestattet. Fehlendes kann eventuell mit Hilfe des Hausmeisters/der Hausmeisterin beschafft werden. Es darf jedoch kein Mobiliar aus den Gemeinschaftsräumen genommen werden. Nicht benötigtes Bursenmobiliar ist - soweit Abstellraum vorhanden ist - unter Aufsicht des Hausmeisters/der Hausmeisterin nach vorheriger Einwilligung der Verwaltung in das Magazin zu schaffen. In das Inventarverzeichnis wird ein entsprechender Vermerk eingetragen. Alle BursalInnen kennzeichnen ihre Zimmer und ihre Postkästen deutlich mit austauschbaren Namensschildern.

7.2 Umzug

Umzüge innerhalb des Hauses sind im Allgemeinen gegen eine Verwaltungsgebühr möglich. Der Zulassungsausschuss verfügt über eine Liste der Zimmer die von der Verwaltungsgebühr ausgenommen sind. In besonderen Fällen kann die Verwaltung die Genehmigung zum Umzug versagen. Ein Umzugswunsch ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen. Die freiwerdenden Zimmer werden nach der Anzahl der Kreditpunkte vergeben, auf deren Grundlage der ZA die Umzugsliste erstellt. Bei Umzug verbleiben die Bursenmöbel in den alten Zimmern. Um- oder Ausziehende sind verpflichtet, auf Verlangen der Verwaltung eventuell ausgelagertes Mobiliar zurück in das Zimmer zu schaffen.

7.3 Kreditpunkte für Mitarbeit in der Selbstverwaltung beim Umzug

Der ZA erstellt die Umzugsliste anhand der Kreditpunktliste. Für die Teilnahme am Konvent erhält die Bewohnerin/der Bewohner zwei Kreditpunkte, für entschuldigtes Fehlen einen Punkt, für unentschuldigtes Fehlen null Punkte. Dies gilt ebenso für die Traktversammlungen. Für die Übernahme von Ämtern werden zusätzlich Bonuskreditpunkte wie folgt vergeben:

HauspräsidentIn: 8 Punkte

KonventspräsidentIn: 6 Punkte

WaschmaschinenwartIn: 6 Punkte

Mitglieder vom Zulassungsausschuss: 6 Punkte

Mitglieder vom Barracudarat: 6 Punkte

ZeitungwartIn: 6 Punkte

Alle sonstigen Ämter: 4 Punkte

Die Punkte werden erst nach vollständiger und ordnungsgemäßer Absolvierung des Amtes angerechnet. Zur näheren Erläuterung siehe Kreditpunkteordnung.

7.4 Wohnzeitverlängerung

Pro Semester Amtszeit in der Selbstverwaltung wird 1 Semester Wohnzeit angerechnet. Die Kontrolle der Selbstverwaltungsmitglieder soll hierbei durch den Zulassungsausschuss und die Hauspräsidentin/den Hauspräsidenten stattfinden. Ihnen obliegt es im Besonderen die nicht-ordnungsgemäße Ausübung eines Amtes festzustellen. Ein nicht-ordnungsgemäß ausgeübtes Amt gilt als nicht übernommen. Es werden keine Bonuskreditpunkte für dieses vergeben und die Amtszeit wird auch nicht auf die Wohnzeit angerechnet.

7.5 Auszug

Beim Auszug müssen Zimmer und Mobiliar in ordentlichem Zustand übergeben und alle ausgehändigten Bursenschlüssel abgegeben werden. Bei Verlust von Schlüsseln ist auf Verlangen der Verwaltung ein neues Schloss zu bezahlen. Es wird empfohlen, bei der Post einen Nachsendeantrag zu stellen und erwartet, dass bei der Verwaltung die neue Adresse hinterlassen wird. Die Burse übernimmt keine Verpflichtung zur Nachsendung.

8 Anhang

8.1 Vereinbarung zwischen der Stiftung „Studentenwerk Göttingen" und der Stiftung „Akademische Burse zu Göttingen"

- A. Die Burse behält auch für die Zukunft ihren Status als Studierendenwohnheim. Es müssen mindestens 80 Prozent der Wohneinheiten der

Burse an ordentlich immatrikulierte Studierende der Georg-August-Universität Göttingen, die sich nicht im Rahmen eines Austauschprogrammes in Göttingen aufhalten, vergeben werden. Erläuterung: Hierdurch möchten wir gewährleisten, dass die Burse - nach dem Wegfall ihres spezifischen Stiftungszwecks- auch auf lange Sicht nicht zu einer anderen Einrichtung des Studentenwerks gemacht werden kann. Darüber hinaus soll dadurch ein stabiles Gemeinschaftsleben und eine funktionierende Selbstverwaltung sichergestellt werden.

- B. Werden im Stiftungsrat des Studentenwerkes Angelegenheiten verhandelt, die die Akademische Burse betreffen, wird die Hauspräsidentin/der Hauspräsident als VertreterIn der Burse zu dieser Sitzung eingeladen und zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten gehört.
- C. Die Selbstverwaltung ist auch im Übrigen in der jetzigen Form zu erhalten:
 - (a) Der Konvent als Institution bleibt bestehen. Er fasst Beschlüsse, die für das Gemeinschaftsleben bindend sind; insbesondere regelt er auch die Aufnahme in die Burse und im Vademecum das Zusammenleben innerhalb der Burse.
 - (b) Das Vademecum sowie die Satzung des Zulassungsausschusses (ZA) sind weiterhin Bestandteil des Mietvertrages und können nur durch Konventsbeschluss modifiziert werden.
 - (c) Der ZA entscheidet weiterhin über die Aufnahmen von neuen BewohnerInnen in die Burse; der ZA entscheidet ferner über die Verlängerung von Wohnzeiten; Kündigungsempfehlungen des ZA finden i.d.R. Berücksichtigung.
 - (d) Im Mietvertrag bleibt festgeschrieben, dass der Konvent vor einer Mieterhöhung anzuhören ist.
 - (e) Die Ämter der Selbstverwaltung, insbesondere HauspräsidentIn, KonventspräsidentIn, Zulassungsausschuss, Jazzkellerausschuss (Anm.: jetzt Barracudarat, die Red.), WaschmaschinenwartIn, bleiben bestehen.
- D. Die Regelwohnzeit (d.h., die Grundwohndauer) beträgt 10 Semester.
- E. Innere und äußere bauliche Veränderungsmaßnahmen (z.B. Umgestaltung von Gemeinschaftsräumen, Umgestaltung der Außenanlagen etc.) bedürfen in jedem Fall des Einvernehmens mit dem Bauausschuss der Selbstverwaltung der Akademischen Burse. Räume, die dem Gemeinschaftsleben dienen, sind zu erhalten; weiterhin gibt es in der Burse einen Konventsraum. Erläuterung bzgl. der Gemeinschaftsräume: Nur

durch die Gemeinschaftsräume kann das -in anderen Wohnheimen in diesem Maße nicht vorfindbare- lebendige Innenleben der Burse erhalten werden.

- F. Das Studentenwerk setzt seine Sanierungsbestrebungen fort. Insbesondere setzt es sich dafür ein, dass der Burse weiterhin Landesmittel zugute kommen. Das Studentenwerk beabsichtigt je nach Mittelverfügbarkeit, entsprechend einem aufgestellten Maßnahmenkatalog (vgl. Anlage, umseitig) innerhalb der kommenden fünf Jahre in der Burse Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.
- G. Diese Vereinbarung, die auf der Stiftungsratssitzung der Akademischen Burse am 8. Mai 2000 zwischen den VertreterInnen des Studentenwerkes, den VertreterInnen der Selbstverwaltung der Akademischen Burse, den Mitgliedern des Vorstands der Akademischen Burse sowie den übrigen Stiftungsratsmitgliedern getroffen wurde -und die im Zusammenhang mit dem Beschluss dieses Stiftungsrates steht, die Stiftung „Akademischen Burse zu Göttingen“ der Stiftung „Studentenwerk Göttingen“ zuzulegen-, wird der Haussatzung (dem „Vademecum“) der Akademischen Burse als integraler Bestandteil hinzugefügt.

Das Vademecum in der vorliegenden Fassung wurde vom Vorstand des Studentenwerks Göttingen in seiner Sitzung am 26.04.2009 beraten und einstimmig genehmigt.

Konventsbeschlüsse, die eine Änderung des Vademecums beinhalten, sind der Geschäftsführung des Studentenwerks nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.